

Aufgrund des § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 18.12.2019 wird die nachfolgende Richtlinie

„Ausgestaltung der Vertretungen in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“

erlassen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber hat in § 23 SGB VIII den Anspruch auf Vertretung formuliert, den das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten hat.

Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Jugendhilfeträger seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII geeignete Lösungen für die Vertretung von Tagespflegeperson vorzuhalten. Die Ersatzbetreuung muss dem Förderauftrag des § 22 Abs. 3 SGB VIII gerecht werden.

In § 22 Abs. 2 Satz 4 KiBiz heißt es, dass für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird. Die Vertretung ist „rechtzeitig“ sicherzustellen, damit nach Möglichkeit keine Betreuungslücken entstehen.

Die in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen beziehen sich auf Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Erkrath haben. Auswärtige Tageskinder sind von dieser Vertretungsorganisation ausgenommen.

Es werden unterschiedliche Vertretungsmodelle vom Jugendamt gefördert, die der Betreuungsabdeckung in nicht vorhersehbaren Ausfällen der Tagespflegeperson wie z.B. Krankheit der Tagespflegeperson oder deren eigenen Kindern unter 14 Jahren dienen. Planbare Ausfallzeiten wie z.B. Urlaubszeiten müssen mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen werden.

Die Urlaubsregelung im Umfang von 30 Tagen, bezieht sich auf eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche. Die Personensorgeberechtigten sind zu Beginn der Aufnahme in Kindertagespflege schriftlich über den Urlaub der Tagespflegeperson zu informieren. Das Jugendamt muss über die Urlaubsplanung schriftlich informiert werden.

Sofern eine Tagespflegeperson aufgrund von Krankheit die Betreuung nicht gewährleisten kann, ist die Fachberatung Kindertagespflege rechtzeitig bzw. unverzüglich darüber zu informieren. Krankheitstage müssen mit einem Attest belegt werden. Bei fehlendem Attest werden nicht geleistete Betreuungstage als Urlaubstag angerechnet.

2. Qualität und Umfang der Vertretungslösung

Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Sicherstellung anderer Betreuungsmöglichkeiten kann das Jugendamt i.d.R. nicht allein erfüllen. In Kooperation mit den vor Ort tätigen Tagespflegepersonen wird ein entsprechendes Netzwerk aufgebaut.

Dreh- und Angelpunkt aller Modelle ist der Aufbau einer Vernetzungsstruktur von Tagespflegepersonen in Kombination mit sicheren Rahmenbedingungen für die Tageskinder und deren Personensorgeberechtigte. Im konkreten Vertretungsfall müssen die Voraussetzungen für eine stressfreie und emotional unbelastete Ersatzbetreuung erfüllt sein. Sie zeichnen sich durch ein hohes Einfühlungsvermögen der Tagespflegepersonen in das Betreuungssetting aus:

- die Eingewöhnung des Kindes bei der vertraglich und pädagogisch verantwortlichen Tagespflegeperson ist vollständig abgeschlossen
- eine Eingewöhnung des Kindes bei der potenziellen Vertretungskraft findet statt und wird durch einen stetigen Kontakt gehalten
- die Eltern kennen die Vertretungsperson, deren Räumlichkeiten und sind mit ihr einverstanden
- die Vertretungsregelung und -möglichkeit muss im Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten festgehalten werden.

3. Anforderungen an die Vertretung

Grundsätzlich ist für alle Vertretungen in der Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1-2 SGB VIII erforderlich. Eine benötigte und erforderliche Vertretungskraft muss dem Jugendamt bekannt sein.

4. Organisation der Vertretung:

Die Vertretungsregelung muss Teil der Konzeption der privaten Tagespflegepersonen sowie der Großtagespflegestellen sein und sich darin widerspiegeln.

Zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen sind folgenden Modelle vorgesehen:

4.1 Springerkraft (nur in Großtagespflegestellen)

Die Springerkraft

- muss qualifiziert, eignungsgeprüft sein und über besondere pädagogische und kommunikative Fähigkeiten verfügen,
- ist freiberuflich selbständig gem. § 18 Abs. 1 des EstG,
- baut eine Bindungsbeziehung zu den Kindern der zu vertretenden Großtagespflegestellen auf,

- bietet den Kontakt zu den Eltern an, um dort bekannt zu sein,
- muss sehr flexibel sein und kurzfristig für Vertretung zur Verfügung stehen.

4.2. Vertretung durch Springerkräftepool

Das Jugendamt schließt mit geeigneten Tagespflegepersonen (Springerkräfte) unmittelbar eine Kooperationsvereinbarung ab, in der die Bereitschafts- und Vertretungszeiten sowie die Finanzierung der Springerkräfte geregelt sind.

Die Springerkräfte sollen im Verhältnis von max. 1 zu 4 Großtagespflegestellen in regelmäßigen Abständen mit den Tageskindern der einzelnen Gruppen in Kontakt treten, um ein Vertrauensverhältnis und eine Bindung aufbauen zu können. Die Springerkraft vereinbart eigenständig mit den Tagespflegepersonen der Großtagespflegestellen, Tage als sogenannte Bindungstage.

An den Bindungstagen erfolgt eine individuelle, tägliche Betreuung von bis zu 5 Stunden. Im Vertretungsfall betreut die Springerkraft vollumfänglich die Tageskinder der zu vertretenden Tagespflegeperson. Vertretung hat jedoch immer Vorrang vor Bindungstagen.

Die Springerkraft erhält eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII, die eine Erstattung eines angemessenen Betrages zur Anerkennung Ihrer Förderleistung enthält. Die Höhe der Förderleistung wird im § 6 der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Springerkräfte haben keinen Anspruch auf die Erstattung des Sachaufwand.

Die Bemessungsgrundlage wird pauschal für 4,5 Kinder je Großtagespflegestellen berechnet. Die Berechnung der wöchentlichen, bzw. monatlichen Arbeitszeit ergibt sich aus der Anzahl der Großtagespflegestellen, der individuellen Anwesenheitszeit an den Bindungstagen sowie einer hochgerechneten Stundenzahl für mögliche Vertretungsstunden.

Ein schriftlicher Nachweis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit muss monatlich spätestens am 3. Werktag des darauffolgenden Monats der Fachberatung eingereicht werden. Während der Bindungstage entstehen der Springerkraft Minusstunden, die in einem Monatsarbeitszeitkonto festgehalten und im Vertretungsfall verrechnet werden. Eine Unterschreitung der nachgewiesenen Arbeitszeit hat eine anteilige Rückforderung der gezahlten Geldleistungen zur Folge. Ein Ausgleich von unter- oder überschrittenen Betreuungsstunden ist möglich.

4.3. Gegenseitige Vertretung von Tagespflegepersonen / Freihaltepauschale

Mehrere Tagespflegepersonen eines Stadtteiles finden sich zu einer gegenseitigen Vertretung zusammen und verpflichten sich, sich regelmäßig (beispielsweise einmal wöchentlich oder in zweiwöchigem Abstand) gemeinsam mit den Tageskindern zu treffen. Damit soll gewährleistet werden, dass sich Tageskinder und Vertretungspersonen kennenlernen und den Kontakt aufrechterhalten können.

Die Tagespflegepersonen, die sich an diesem Modell beteiligen, schließen mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung ab und verpflichten sich zur Bereitstellung von mindestens einem Vertretungsplatz.

Der Aufbau eines verlässlichen Netzwerkes ist Grundvoraussetzung, um an diesem Modell teilnehmen zu können.

Die Tagespflegeperson erhält eine monatliche Freihaltepauschale in Höhe von 250,-€. Im Vertretungsfall wird zusätzlich die Geldleistung gemäß § 6 der „Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ für die geleistete Vertretung bezahlt. Hierzu erfolgt eine Auflistung der tatsächlich erfolgten Vertretungsstunden, die von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigt werden muss. Die Beantragung der Geldleistungen für die Vertretung erfolgt durch die vertretende Tagespflegeperson.

4.4 Gegenseitige Vertretungen von Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen dürfen bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tageskinder betreuen. In vereinzelt Fällen wird jedoch die Anzahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse auf Wunsch der Tagespflegeperson nicht ausgeschöpft. In diesem Fall hätte die Tagespflegeperson freie Plätze als Vertretungsoption zur Verfügung.

Soweit die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht generell für die Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern befugt, ist in einer Nebenbestimmung festzuhalten, wie viele Kinder im Vertretungsfall tatsächlich gleichzeitig betreut werden dürfen.

Erfolgt die Betreuung der Kinder in den Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, erhält die Vertretungskraft den Betrag zur Anerkennung der Sach- und Förderungsleistung pro Kind und Stunde. Der Antrag auf Geldleistung muss von der Vertretungskraft gestellt werden. Die Vertretungsstunden müssen schriftlich dokumentiert und von den Personensorgeberechtigten der betreuten Tageskinder nach erfolgter Betreuung unterschrieben werden.

Darüber hinaus können in Einzelfällen individuelle und bedarfsgerechte Regelungen zwischen Jugendamt und Tagespflegepersonen getroffen werden.